



FRISTEN

DA 17/2001 vom 31. August 2001

Gemäss Art. 186 gelten für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (LB XXIV S. 76) sinngemäss. Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 28 Berechnung

¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder ein für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Eine Frist ist nur dann eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt oder der schweizerischen Post übergeben sein. Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe innert Frist irrtümlich einer unzuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Kanton eingereicht worden ist.

Art. 29 Erstreckung

¹ Die in diesem Gesetz und den Prozessordnungen vorgeschriebenen Fristen können nur erstreckt werden, soweit eine Erstreckung ausdrücklich vorgesehen ist.

² Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist. Zuständig für die Erstreckung ist das Gerichtspräsidium.

Art. 30 Gerichtsferien

¹ Gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen stehen still:

- a. vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern,
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

² Während diesen Zeiten finden ohne ausdrückliche Zustimmung der Parteien keine Gerichtssitzungen statt. Friedensrichterverfahren können durchgeführt werden.

³ Diese Vorschriften gelten nicht in Strafsachen sowie in Zivilsachen, die im beschleunigten oder im einfachen und raschen Verfahren zu erledigen sind oder die gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a, f, g und h dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums fallen. Die Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.

Art. 31 Wiederherstellung gegen Versäumnis

¹ Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann bewilligt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln, und binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Nachweis desselben die Wiederherstellung verlangt.

² Die Entscheidung über die Wiederherstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Verfahrens.

³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten in den Prozessordnungen.

Beispiel Fristenstillstand

Die behördlichen und gesetzlichen Fristen stehen während obgenannten Tagen lediglich still. Nach Ablauf des Fristenstillstandes beginnt nicht die volle, sondern bloss die verbleibende (behördliche oder gesetzliche) Frist zu laufen.

Versand Veranlagungsverfügung	3. Juli		
Beginn der 30tägigen Einsprachefrist	4. Juli		
Beginn Fristenstillstand	15. Juli	}	11 Tage
Ende Fristenstillstand	15. August		
Fortsetzung der 30tägigen Einsprachefrist	16. August	}	19 Tage
Letzter Tag der Einsprachefrist	3. September		
			<u>30 Tage</u>